

Art. 2 - In Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen, eingefügt durch das Gesetz vom 20. März 2007, werden die Wörter "Antipersonenminen und/oder Streumunition" durch den Satzteil "Antipersonenminen, Streumunition und/oder inerte Munition und Panzerungen, die abgereichertes Uran oder jede andere Art von industriell hergestelltem Uran enthalten," ersetzt.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz tritt am 20. Juni 2009 in Kraft.

Gegeben zu Brüssel, den 16. Juli 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 3332

[C - 2009/00628]

14 MAI 2009. — Arrêté royal fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux d'hébergement au sens de l'article 74/8, § 1^{er}, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 14 mai 2009 fixant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux lieux d'hébergement au sens de l'article 74/8, § 1^{er}, de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 27 mai 2009).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 3332

[C - 2009/00628]

14 MEI 2009. — Koninklijk besluit houdende vaststelling van het regime en de werkingsmaatregelen, toepasbaar op de woonunits, als bedoeld in artikel 74/8, § 1, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 mei 2009 houdende vaststelling van het regime en de werkingsmaatregelen, toepasbaar op de woonunits, als bedoeld in artikel 74/8, § 1, van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 27 mei 2009).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 3332

[C - 2009/00628]

14. MAI 2009 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 14. Mai 2009 zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

14. MAI 2009 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch Artikel 74/8 § 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern ist es dem König möglich, die Regelung und die Nutzungsregeln festzulegen, die anwendbar sind auf den Ort, an dem ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 erwähnten Bestimmungen festgehalten wird.

Zweck des vorliegenden Erlasses ist die Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, anwendbar auf die in Artikel 74/8 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Unterbringungsorte, die vom Ausländeramt verwaltet werden und zur Unterbringung von Familien bestimmt sind, bis deren Rückkehr in ihr Herkunftsland oder ein Land, in dem sie sich aufhalten dürfen, beziehungsweise deren Überführung in den in Anwendung von Artikel 51/5 des vorerwähnten Gesetzes für die Prüfung ihres Asylantrags zuständigen Staat organisiert ist.

Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister hat beschlossen, die Empfehlungen des Studienbüros Sum Research zu befolgen und für Familien mit Kindern Alternativen zur Haft in geschlossenen Zentren einzuführen.

Alle Familien, die Gegenstand einer Entfernungsmassnahme sind, haben die Möglichkeit, auf eigene Kosten oder mithilfe einer Nichtregierungsorganisation wie zum Beispiel der Internationalen Organisation für Migration, die Programme zur freiwilligen Rückkehr anbietet, in ihr Herkunftsland zurückzukehren.

Der belgische Staat fördert die vom Roten Kreuz und von der Internationalen Organisation für Migration angebotenen Programme zur freiwilligen Rückkehr, es ist jedoch festzustellen, dass wenige Ausländer, die sich illegal in Belgien aufhalten, diese nutzen.

Wenn diese Familien das Staatsgebiet nicht von sich aus verlassen, werden ihnen die in Artikel 74/8 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erwähnten Unterbringungsorte als Alternative zur Haft in geschlossenen Zentren zur Verfügung gestellt, bis die Entfernungsmassnahme ausgeführt wird.

Bei dieser Massnahme wird den Familien vorgeschlagen, einen Vertrag zu unterzeichnen, in dem sie akzeptieren, einen solchen Ort zu nutzen, während die erforderlichen Schritte eingeleitet werden, um von den ausländischen nationalen Behörden ihre Identitätsdokumente zu erhalten und/oder ihre Rückkehr in ihr Herkunftsland, in ein Land, in dem sie sich aufhalten dürfen, oder in den in Anwendung von Artikel 51/5 des Gesetzes für die Prüfung ihres Asylantrags zuständigen Staat vorzubereiten.

Familien, die diese Massnahme nutzen möchten und annehmen, werden in einer Einfamilienwohnung untergebracht und von einem Betreuungsbediensteten begleitet.

Der Betreuungsbedienstete erläutert der Familie ihre Rechte und Pflichten sowie die Hausordnung. Er informiert sie, dass er als Verbindungsstelle zwischen den belgischen Behörden sowie den privaten und öffentlichen Partnern fungiert, die in die Unterbringung der Familienmitglieder und die Organisation ihrer Rückkehr involviert sind.

Die Familie tut ihr Möglichstes, damit der Betreuungsbedienstete die administrativen Formalitäten an jedem Unterbringungsort zwischen sieben und zwanzig Uhr erledigen kann. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zugang im Bedarfsfall erlaubt, um der Familie zum Beispiel bei einem Brand, bei einer Störung der Heizungsanlage oder der Stromversorgung zu helfen, auf Anfrage der Familie oder wenn es die Organisation der Rückkehr erfordert. Zum Schutz des Familienlebens wird die Familie in letztem Fall vorher benachrichtigt.

Durch die Unterbringung an einem dieser Orte werden die Grundrechte der Familien gewährleistet. Insbesondere die Bestimmungen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten werden durch diese Artikel eingehalten.

Die Familien dürfen den Unterbringungsort jederzeit verlassen, um zum Beispiel Einkäufe zu erledigen, einen Rechtsanwalt aufzusuchen, zu einem Arzt zu gehen oder die Kinder zur Schule zu bringen. Es ist jedoch erforderlich, dass stets ein erwachsenes Mitglied der Familie anwesend ist.

Als Beispiel kann angeführt werden, dass die Freiheit der Kulte, die Freiheit der öffentlichen Ausübung eines Kults sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, umfassend gewährleistet sind, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte. Auf Anfrage der Familie übermittelt der Betreuungsbedienstete eine Liste der religiösen Einrichtungen in der Nähe des Unterbringungsorts. Der Familie ist es erlaubt, den Unterbringungsort zu verlassen, um einen Kult auszuüben. Daraus geht hervor, dass die in Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 vorgesehenen Bestimmungen eingehalten werden. Die Familie hat also die Möglichkeit, allein oder in der Gemeinschaft ihren Glauben oder ihre philosophischen Überzeugungen auszuüben, indem sie sich zu den religiösen beziehungsweise philosophischen Einrichtungen ihrer Wahl begibt.

Die Kinder werden eingeschult. Der Betreuungsbedienstete kann der Familie bei der Anmeldung in der Schule behilflich sein. Es ist anzumerken, dass die Kinder jeden Tag von einem Mitglied der Familie zur Schule begleitet werden dürfen.

Die Familie hat ein Recht auf täglich unbegrenzten Briefverkehr.

Gleichermaßen ist das Recht auf Privat- und Familienleben gewährleistet. Die Familie kann so viele private Besucher empfangen, wie sie möchte, und auch außerhalb des Unterbringungsorts selbst beliebig viele Besuche tätigen. Die einzigen Einschränkungen sind, dass am Unterbringungsort stets ein Mitglied der Familie anwesend sein muss, dass dort keine Besucher beherbergt werden dürfen und dass Besuche, die nicht privater Natur sind, der Erlaubnis des Ausländeramtes unterliegen. Bei einem Besuch muss die Familie im Register die Identität der Besucher vermerken.

Es ist außerdem anzumerken, dass der Betreuungsbedienstete zwischen zwanzig und sieben Uhr keinen Zugang zum Unterbringungsort hat, außer im Bedarfsfall, auf Anfrage der Familie oder wenn es die Organisation der Rückkehr erfordert. Zum Schutz des Privatlebens der Familie wird sie in diesen Fällen stets vorher benachrichtigt.

Am Unterbringungsort steht der Familie eine ihren Bedürfnissen angepasste Infrastruktur zur Verfügung. Kinder können demnach mit ihren Eltern oder mit den Personen, die die elterliche Gewalt ausüben, sowie mit den Minderjährigen, die Teil dieser Familie sind, und den Familienmitgliedern bis zum zweiten Grad zusammenleben, ohne dass die Unterkunft mit anderen Familien oder anderen Erwachsenen geteilt werden muss.

Die Familie kann unbegrenzt telefonieren. Sie kann ihr tragbares Telefon oder die Telefone außerhalb des Unterbringungsorts benutzen. Bei der Ankunft am Unterbringungsort hat sie außerdem Anrecht auf ein kostenloses nationales Telefongespräch von mindestens zehn Minuten und kann mittels des tragbaren Telefons des Betreuungsbediensteten einmal pro Werktag kostenlos mit ihrem Rechtsanwalt und ihren diplomatischen Behörden telefonieren.

Im Notfall wird der Familie ein Festnetzanschluss zur Verfügung gestellt.

Der Familie wird weiterhin rechtlicher, medizinischer, sozialer und psychologischer Beistand gewährt. Der rechtliche Beistand kann vom Büro für juristischen Beistand gewährt werden. Die Familie hat die Möglichkeit, psychologischen oder sozialen Beistand zu erhalten, indem sie dies beim Betreuungsbediensteten beantragt. Dieser macht der Familie einen Vorschlag unter Berücksichtigung ihrer Lage. Im Notfall kann das Ausländeramt einen Psychologen bestimmen. Zudem darf die Familie auf eigene Kosten einen Psychologen ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

Widersetzt sich die Familie trotz der Hilfe und Begleitung des Betreuungsbediensteten ihrer Rückkehr, wird sie darüber informiert, dass sie in einem geschlossenen Zentrum inhaftiert werden kann.

Die Familie hat die Möglichkeit, bei dem durch Artikel 130 des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 eingesetzten Ausschuss Beschwerde hinsichtlich der Anwendung des vorliegenden Erlasses einzulegen.

Besprechung der Artikel

KAPITEL 1 — Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen

In diesen Artikeln werden die Begriffe Familie, Unterbringungsort, Betreuungsbediensteter und Verantwortlicher der Familie definiert.

Die Hausordnung in Bezug auf die tägliche Nutzung des Unterbringungsorts darf keine Bestimmungen umfassen, die restriktiver als vorliegender Erlass sind.

Das Minimum der Zimmer am Unterbringungsort wird festgelegt. Die Familie tut ihr Möglichstes, damit der Betreuungsbedienstete die administrativen Formalitäten an jedem Unterbringungsort zwischen sieben und zwanzig Uhr erledigen kann. Außerhalb dieser Zeiten ist der Zugang im Bedarfsfall erlaubt, um der Familie zum Beispiel bei einer Störung der Sanitäreinrichtungen zu helfen, auf Anfrage der Familie oder wenn es die Organisation der Rückkehr erfordert. Zum Schutz des Familienlebens wird die Familie in diesen Fällen vorher benachrichtigt.

Das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Kommunikations- und die Informationsfreiheit jedes Familienmitglieds werden gewährleistet. Der Betreuungsbedienstete respektiert die Eigenheit jedes Familienmitglieds auf religiöser, philosophischer, moralischer, kultureller und politischer Ebene.

Der Familie ist es erlaubt, den Unterbringungsort zu verlassen, um einen Kult zu praktizieren. Des Weiteren kann die Familie allein oder in der Gemeinschaft ihren Glauben oder ihre philosophischen Überzeugungen ausüben, indem sie sich zu den religiösen beziehungsweise philosophischen Einrichtungen ihrer Wahl begibt.

Die Familienmitglieder können individuellen, medizinischen, psychologischen, sozialen und rechtlichen Beistand in Anspruch nehmen.

KAPITEL 2 — Rolle des Betreuungsbediensteten

In diesen Artikeln wird die Rolle des Betreuungsbediensteten festgelegt. Letzterer teilt sich in einer Sprache mit, die die Familienmitglieder verstehen. Wenn sich der Betreuungsbedienstete und die Familienmitglieder in keiner gemeinsamen Sprache verständigen können, wird ein Dolmetscher hinzugezogen.

Hauptaufgabe des Betreuungsbediensteten ist es, die Rückkehr der Familie vorzubereiten, unter Berücksichtigung der von verschiedenen Hilfsprogrammen zur freiwilligen Rückkehr angebotenen Möglichkeiten. In diesem Zusammenhang arbeitet der Betreuungsbedienstete insbesondere mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und anderen Organisationen, die bei der Rückkehr behilflich sind, zusammen.

Wenn er feststellt, dass für eine Familie ernste Hinweise vorliegen, die die Beendigung der Festhaltungsmaßnahme rechtfertigen, muss er dem Generaldirektor des Ausländeramtes oder seinem Beauftragten diese Hinweise vorlegen. Es gilt, die Festhaltung an einem Unterbringungsort zu vermeiden, wenn die Familie die Aufenthaltsbedingungen erfüllt.

KAPITEL 3 — Einrichtung und Ausstattung des Unterbringungsorts

In diesen Artikeln werden die Einrichtung und Ausstattung des Unterbringungsorts festgelegt. Die Rechte und Pflichten der Familie werden erläutert, was die Benutzung der Heizungsanlage, des Stroms und der Sanitäreinrichtungen betrifft, sowie die Vorgehensweise bei einer Störung dieser Anlagen beziehungsweise der Stromversorgung, einem materiellen Defekt oder einem Schaden am Mobiliar.

In diesen Artikeln wird verdeutlicht, dass die Familie die Beschaffenheit und Zweckbestimmung des ihr zur Verfügung gestellten Ortes nicht verändern darf und dass sie verpflichtet ist, für den guten Zustand sowie die Sauberkeit des Ortes zu sorgen und ihn mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu behandeln.

Der Unterbringungsort ist mit den erforderlichen Sanitäreinrichtungen ausgestattet, um die Bedürfnisse der Familie hinsichtlich Hygiene und Sauberkeit zu erfüllen.

KAPITEL 4 — Bei der Ankunft am Unterbringungsort einzuhaltende Verhaltensregeln

In diesen Artikeln werden die Rechte und Pflichten der Familienmitglieder bei der Ankunft am Unterbringungsort festgelegt.

Zusammen mit dem Betreuungsbediensteten wird ein Anfangsinventar erstellt. Zu diesem Zeitpunkt kann die Familie Fragen zur Benutzung der ihr zur Verfügung gestellten Ausstattung stellen.

Jedes Familienmitglied wird so schnell wie möglich von dem vom Ausländeramt bestimmten Arzt oder vom Arzt der Familie untersucht. Diese Untersuchung ist eine Vorsorgemaßnahme zum Schutz der Gesundheit aller Familienmitglieder.

Im Bedarfsfall erläutert der Arzt die Behandlung, die er dem Familienmitglied empfiehlt. Letzteres hat die Möglichkeit, die empfohlene Behandlung abzulehnen.

Bei ansteckenden Krankheiten oder Epidemien werden die zuständigen Gemeinschaftsbehörden informiert, damit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Die Familie hat stets die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen Arzt ihrer Wahl in Anspruch zu nehmen.

KAPITEL 5 — Während des Aufenthalts einzuhaltende Regeln

In diesen Artikeln werden die Rechte und Pflichten der Familie während ihres Aufenthalts am Unterbringungsort festgelegt.

Abschnitt 1 — Benutzung des Unterbringungsorts

Diese Unterkunft wird der Familie kostenlos zur Verfügung gestellt, während die erforderlichen Schritte eingeleitet werden, um von den ausländischen nationalen Behörden ihre Identitätsdokumente zu erhalten und/oder ihre Rückkehr zu organisieren. Sie darf den ihr bereitgestellten Unterbringungsort nicht an Drittpersonen vermieten.

Ein Mitglied der Familie muss stets am Unterbringungsort sein. Wenn die Familie diese Regel aus irgendeinem Grund nicht einhalten kann, muss sie vorher die Erlaubnis des Betreuungsbediensteten einholen.

In diesen Artikeln wird verdeutlicht, dass die Familie genau wie alle anderen Personen, die sich auf dem Staatsgebiet befinden, die geltenden Vorschriften einhalten müssen.

Abschnitt 2 — Telefon- und Briefverkehr

Die Familie kann unbegrenzt telefonieren. Sie kann ihr tragbares Telefon oder die Telefone außerhalb des Unterbringungsorts benutzen. Bei der Ankunft am Unterbringungsort hat sie außerdem Anrecht auf ein kostenloses nationales Telefongespräch von mindestens zehn Minuten. Die Familie hat das Recht, mittels des tragbaren Telefons des Betreuungsbediensteten einmal pro Werktag kostenlos mit ihrem Rechtsanwalt und ihren diplomatischen Behörden zu telefonieren. Im Notfall wird der Familie ein Festnetzanschluss zur Verfügung gestellt.

Die Familie hat ein Recht auf täglich unbegrenzten Briefverkehr. Wenn sie nicht über die nötigen Mittel verfügt, kann sie den Betreuungsbediensteten um Briefpapier und Briefmarken bitten, sofern dies nicht den annehmbaren Rahmen übersteigt und ausgenutzt wird.

Abschnitt 3 — Besuche

Die Familie darf private Besuche von anderen Familienmitgliedern und Bekannten empfangen.

Demzufolge unterliegen nur die nicht privaten Besuche der vorherigen Erlaubnis des Generaldirektors des Ausländeramtes oder seines Beauftragten, unter Einhaltung der in Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 vorgesehenen Bestimmungen. Das Ausländeramt wünscht, über den Grund des Besuchs von Einrichtungen oder Personen informiert zu sein, die der Familie im Rahmen ihres Auftrags einen Besuch abstatten möchten.

Das von der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates abgegebene Gutachten über die Streichung von Artikel 29 Absatz 2 wurde nicht befolgt, da es erforderlich ist, den Schutz der Familienmitglieder, die öffentliche Sicherheit und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu gewährleisten, indem bei Besuchen von Drittpersonen oder Organisationen stets der Betreuungsbedienstete am Unterbringungsort anwesend ist. Es gilt, Anstiftung zum Widerstand gegen die Staatsgewalt, Störungen usw. zu vermeiden.

Durch seine Anwesenheit bei Besuchen von Drittpersonen und Organisationen kann der Betreuungsbedienstete ebenfalls vermeiden, dass diese die Familienmitglieder dazu anstiften, die internen Regeln nicht mehr einzuhalten oder die Güter am Unterbringungsort während des Besuchs auf betrügerische Weise zu entfernen.

Ein Beispiel: Dank der Anwesenheit eines Sicherheitsmitarbeiters beim Besuch eines Vertreters einer Nichtregierungsorganisation im April 2007 konnte das geschlossene Zentrum vom Vottem feststellen, dass Letzterer die Bewohner, die er besuchte, dazu anstiftete, sich gegen ihre Rückführung aufzulehnen.

In dem Bemühen, auch die Artikel 22 der Verfassung und 8 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten einzuhalten, achtet der Betreuungsbedienstete bei diesen Besuchen auf die größtmögliche Diskretion.

Die Besuche von Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und des Senats sowie von Mitgliedern der ausführenden und rechtsprechenden Gewalt finden, nachdem sie sich als solche beim Generaldirektor des Ausländeramtes oder seinem Beauftragten ausgewiesen haben, immer zwischen acht und neunzehn Uhr statt.

Andere amtliche Behörden, die eine Besuchserlaubnis erhalten möchten, können beim Generaldirektor des Ausländeramtes oder seinem Beauftragten einen mit Gründen versehenen Antrag einreichen.

Aus Sicherheitsgründen werden pro Besuch maximal fünf Personen gleichzeitig zugelassen, minderjährige Kinder nicht mitgerechnet.

Der Besuch von Drittpersonen und Organisationen wird nur erlaubt, wenn ein rechtmäßiges Interesse nachgewiesen werden kann, wenn es keine Anzeichen gibt, dass der Besuch die Sicherheit und das reibungslose Funktionieren des Unterbringungsorts gefährdet, und wenn es keine Anzeichen einer Gefahr für die moralische Unversehrtheit der Familie oder eines Mitglieds der Familie gibt.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es der Familie aus Sicherheitsgründen untersagt ist, Besucher zu beherbergen.

Abschnitt 4 — Bedürfnisse hinsichtlich Ernährung, Hygiene und Kleidung

In diesen Artikeln werden die Regeln in Bezug auf Ernährung, Hygiene und Kleidung der Familie festgelegt. Für den Eigengebrauch bestimmte Produkte, sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Babys, werden vom Betreuungsbediensteten bereitgestellt.

Die Familie darf sich ihre Mahlzeiten ganz nach Belieben zubereiten. Sie trägt auch ihre eigene Kleidung. Im Bedarfsfall werden ihr zusätzliche Kleider zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 5 — Medizinischer, psychologischer und rechtlicher Beistand

In diesen Artikeln wird der medizinische, psychologische und rechtliche Beistand festgelegt, den jedes Familienmitglied nutzen kann.

Was den medizinischen Beistand betrifft: Auf Anfrage der Familie oder wenn sie nicht über die nötigen Mittel verfügt, um einen Arzt zu bezahlen, nimmt ein vom Ausländeramt bestimmter Arzt die erforderliche medizinische Versorgung vor. In diesem Fall werden die Arztkosten vom Ausländeramt getragen.

Die Familie darf natürlich einen Arzt ihrer Wahl in Anspruch nehmen, auf eigene Kosten. Darüber muss sie den Betreuungsbediensteten in Kenntnis setzen.

Die Freiheit, einen Arzt zu wählen, ist also gewährleistet. Die Familie hat zudem die Möglichkeit, den Arzt zu bitten, zum Unterbringungsort zu kommen, oder sich zu seiner Praxis zu begeben.

Im Hinblick auf die Vorbereitung der Rückkehr oder wenn der Betreuungsbedienstete vermutet, dass ein medizinisches Problem vorliegt, kann eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden. Diese Untersuchung wird durchgeführt, damit die Gesundheit geschützt und darauf geachtet wird, dass die Rückkehr der Familie nur dann erfolgt, wenn es der Gesundheitszustand aller Familienmitglieder erlaubt.

Für Notfälle wird der Familie ein Festnetzanschluss zur Verfügung gestellt.

Die Familie hat die Möglichkeit, psychologischen oder sozialen Beistand zu erhalten, indem sie dies beim Betreuungsbediensteten beantragt. Letzterer macht der Familie einen Vorschlag unter Berücksichtigung ihrer Lage. Im Notfall kann das Ausländeramt einen Psychologen bestimmen. Zudem darf die Familie auf eigene Kosten einen Psychologen ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

Was den rechtlichen Beistand betrifft: Der Betreuungsbedienstete achtet darauf, dass die Familie die Möglichkeit hat, die Dienste des Büros für juristischen Beistand gemäß den Bestimmungen in Artikel 508/1 und folgende des Gerichtsgesetzbuches in Anspruch zu nehmen. Die Familie kann sich ebenfalls von einem Rechtsanwalt ihrer Wahl helfen lassen; in diesem Fall trägt sie die Kosten.

Die Familie kann sich zu ihrem Rechtsanwalt begeben oder ihn zum Unterbringungsort kommen lassen. Sie hat ebenfalls die Möglichkeit, ihn mittels des tragbaren Telefons des Betreuungsbediensteten einmal pro Werktag zu kontaktieren oder unbegrenzt und jederzeit auf ihre eigene Kosten.

Es ist außerdem vorgesehen, dass der Betreuungsbedienstete den Familienmitgliedern bei der Bewältigung von Formalitäten in Bezug auf den Personenstand helfen kann. Dies ist keinesfalls eine Verpflichtung. Die Familienmitglieder können ihre Formalitäten auch selbst erledigen, indem sie sich an die zuständigen Behörden wenden oder sich von ihrem Rechtsanwalt helfen lassen.

Bei einem Todesfall sind die Wahl des Bestattungsortes und die Art der Bestattung vom Willen des Verstorbenen abhängig, gegebenenfalls vom Willen seiner Familie. Somit sind die Artikel 3, 8 und 9 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 zum Schutz des Rechts auf Wahrung der Menschenwürde (Artikel 3), des Rechts auf Achtung des Privatlebens (Artikel 8) und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 9) gewährleistet.

KAPITEL 6 — *Begleitung durch den Betreuungsbediensteten*

In diesen Artikeln wird die Begleitung durch den Betreuungsbediensteten festgelegt. Die Besuchsmodalitäten werden von ihm bestimmt.

Schließlich wird verdeutlicht, dass der Betreuungsbedienstete der Familie während ihres Aufenthalts am Unterbringungsort bei bestimmten Problemen helfen kann, beispielsweise sich auf Vorladung zum Gericht zu begeben. Der Betreuungsbedienstete kann der Familie auch bei der Anmeldung der Kinder in einer Schule behilflich sein. Er ist verpflichtet, die Familie über ihre in der Hausordnung aufgeführten Rechte zu informieren.

Der Betreuungsbedienstete teilt der Familie alle Informationen mit, die ihre Rückkehr in ihr Herkunftsland, in ein Land, in dem sie sich aufhalten darf, oder in den für ihren Asylantrag verantwortlichen Staat erleichtern könnten.

KAPITEL 7 — *Rückkehr der Familie oder Verlegung in ein geschlossenes Zentrum*

In diesen Artikeln werden die Bestimmungen in Bezug auf die Rückkehr der Familie oder ihre Verlegung in ein geschlossenes Zentrum festgelegt.

Bei der Abreise der Familie vom Unterbringungsort erstellt sie mit dem Betreuungsbediensteten ein Inventar des Mobiliars und der Ausstattung. Eventuelle Schäden gehen zu Lasten der Familie.

Widersetzt sich die Familie ihrer Rückkehr, wird sie darüber informiert, dass sie in einem geschlossenen Zentrum inhaftiert werden kann.

KAPITEL 8 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002*

Artikel 130 des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 wird abgeändert, damit der betreffende Ausschuss nun auch für die individuelle Behandlung von Klagen der Bewohner der Unterbringungsorte zuständig ist.

KAPITEL 9 — *Schlussbestimmungen*

Die Artikel 50 und 51 bedürfen keines besonderen Kommentars.

Soweit der Gegenstand des Entwurfs eines Königlichen Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,

die ehrerbietige und getreue Dienerin

Eurer Majestät

zu sein,

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau A. TURTELBOOM

14. MAI 2009 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Regelung und der Nutzungsregeln, die auf die Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar sind

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere des Artikels 74/8 §§ 1 und 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 zur Festlegung der Regelung und der Arbeitsweise, die auf die auf belgischem Staatsgebiet gelegenen und vom Ausländeramt verwalteten Orte anwendbar sind, an denen ein Ausländer in Anwendung der in Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erwähnten Bestimmungen inhaftiert, zur Verfügung der Regierung gestellt oder festgehalten wird;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 3. Februar 2009;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 28. April 2009;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die folgenden Elemente:

«— Beschluss des für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständigen Ministers, ab dem 1. Oktober 2008 Alternativen zur Inhaftierung von Familien mit Kindern einzuführen;

— Bereitstellung von drei Häusern in Zulte, ab Oktober 2008, und von vier Wohnungen in Tubize, ab März 2009, für die es dringend erforderlich ist, eine Vorgehensweise festzulegen;

Dass diese besondere Infrastruktur zum Wohl von Familien mit Kindern vorgesehen ist, damit ihre Bedürfnisse hinsichtlich Privatleben besser als in einem geschlossenen Zentrum erfüllt und die Lebensbedingungen der Familien insbesondere durch die Begleitung der Kinder in ihrer Erziehung verbessert werden können;

Dass im Beschluss der Ratskammer des Gerichts Erster Instanz von Brüssel vom 20. Oktober 2008 die Notwendigkeit erwähnt wird, für die Regelung der den Familien bereitgestellten Unterbringungsorte im Sinne von Artikel 51/5 § 3 und 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern über eine Verordnungsbestimmung zu verfügen;»

Aufgrund des Gutachtens Nr. 46.137/4 des Staatsrates vom 9. März 2009, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Migrations- und Asylpolitik

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 — *Begriffsbestimmungen und allgemeine Bestimmungen*

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses versteht man unter:

1. Gesetz: das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,

2. Familie: Mitglieder einer Familie von Ausländern, die erklären, die Eltern zu sein, oder Personen, die die elterliche Gewalt ausüben, sowie die Minderjährigen, die Teil dieser Familie sind, und die Familienmitglieder bis zum zweiten Grad, auf die Artikel 74/8 § 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern anwendbar ist,

3. Unterbringungsort: in Artikel 74/8 §§ 1 und 2 des Gesetzes erwähnte Orte, die vom Ausländeramt verwaltet werden und zur Unterbringung von Familien bestimmt sind, bis deren Rückkehr in ihr Herkunftsland oder ein Land, in dem ihnen der Aufenthalt erlaubt ist, beziehungsweise deren Überführung in den in Anwendung von Artikel 51/5 des Gesetzes für die Prüfung ihres Asylantrags zuständigen Staat organisiert ist,

4. Betreuungsbediensteten: vom Generaldirektor des Ausländeramtes bestimmter Mitarbeiter, der bei den Kontakten zwischen den Ausländern und den verschiedenen zuständigen Instanzen behilflich ist, bis ihre Rückkehr organisiert ist.

Die Arbeit des Betreuungsbediensteten kann sowohl von ihm als auch von seinem Stellvertreter ausgeführt werden,

5. Verantwortlichem der Familie: als Kontaktperson bestimmtes Familienmitglied, das alle administrativen Aufgaben im Namen der Familie ausführt,

6. Minister: der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister.

Art. 2 - Vorliegender Erlass ist auf die Unterbringungsorte anwendbar.

Der Minister bestimmt die Unterbringungsorte.

Die Hausordnung regelt die Modalitäten zur Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses in Bezug auf die tägliche Nutzung der Unterbringungsorte. Die Hausordnung darf keine Bestimmungen umfassen, die restriktiver als vorliegender Erlass sind. Die Hausordnung wird vom Minister gebilligt.

Art. 3 - Der Unterbringungsort muss sich aus mindestens einem Badezimmer, einer Toilette, einem Wohnzimmer, einer Küche und einem Schlafzimmer zusammensetzen.

Die Familie tut ihr Möglichstes, damit der Betreuungsbedienstete die administrativen Formalitäten an jedem Unterbringungsort zwischen sieben und zwanzig Uhr erledigen kann.

Auf Anfrage der Familie oder wenn es die Organisation der Rückkehr erfordert, erhält der Betreuungsbedienstete im Bedarfsfall außerhalb dieser Zeiten Zugang. In diesen Fällen wird die Familie vorher benachrichtigt.

Art. 4 - Jedes Familienmitglied wird vom Betreuungsbediensteten gleichwertig, korrekt und respektvoll, unter Berücksichtigung seines Privatlebens behandelt.

Der Betreuungsbedienstete respektiert Meinung und Eigenheit jedes Familienmitglieds auf religiöser, moralischer, philosophischer, kultureller und politischer Ebene.

Art. 5 - Jedes Familienmitglied kann an Feiern seines Kultes teilnehmen und seine philosophischen und religiösen Überzeugungen praktizieren. Auf Anfrage der Familie übermittelt der Betreuungsbedienstete eine Liste der religiösen Einrichtungen, die sich in der Nähe des Unterbringungsorts der Familie befinden.

Art. 6 - Jedes Familienmitglied kann individuellen, medizinischen, psychologischen, sozialen und rechtlichen Beistand in Anspruch nehmen.

KAPITEL 2 — *Rolle des Betreuungsbediensteten*

Art. 7 - Der Betreuungsbedienstete hat folgende Aufgaben:

- der Familie ihre Rechte und Pflichten erläutern,
- alle erforderlichen Schritte einleiten, um bei den ausländischen nationalen Behörden die Identitätsdokumente der Familienmitglieder zu erhalten und/oder ihre Rückkehr vorzubereiten,
- die Ausländer über den Stand des Verfahrens informieren, das in Anwendung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingeleitet wurde,
- als Verbindungsstelle zwischen den belgischen Behörden sowie den privaten und öffentlichen Partnern fungieren, die in die Unterbringung der Familienmitglieder und die Organisation ihrer Rückkehr involviert sind,
- die Familienmitglieder psychologisch und in sozialer Hinsicht begleiten und sie auf ihre Rückkehr vorbereiten.

Art. 8 - Der Betreuungsbedienstete teilt sich in einer Sprache mit, die die Familienmitglieder verstehen. Gegebenenfalls zieht er einen Dolmetscher hinzu.

Art. 9 - Der Betreuungsbedienstete unterhält lediglich die im Rahmen seines Dienstauftrags rechtmäßigen Kontakte. Es wird stets eine professionelle Haltung verlangt.

Wenn der Betreuungsbedienstete feststellt, dass hinsichtlich einer Familie ernste Hinweise vorliegen, die die Beendigung der Festhaltungsmaßnahme rechtfertigen, muss er diese Hinweise dem Generaldirektor des Ausländeramtes oder seinem Beauftragten vorlegen.

KAPITEL 3 — *Einrichtung und Ausstattung des Unterbringungsorts*

Art. 10 - Der Unterbringungsort ist mit Mobiliar und dem erforderlichen Hausrat ausgestattet, damit die Familien angemessen untergebracht werden können.

Art. 11 - Familien ist es nicht gestattet, Arbeiten am Unterbringungsort vorzunehmen. Bei einer Störung der Heizungsanlage, der Stromversorgung oder der Sanitäranlagen, einem materiellen Defekt oder einem Schaden am Mobiliar muss die Familie den Betreuungsbediensteten in Kenntnis setzen, damit dieser die erforderlichen Reparaturmaßnahmen ergreifen kann.

Art. 12 - Die Familie verpflichtet sich, für den guten Zustand und die Sauberkeit des Unterbringungsorts zu sorgen und ihn mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters zu behandeln, ohne dass die Beschaffenheit oder die Zweckbestimmung verändert werden.

Der Familie werden Putz- und Körperpflegemittel zur Verfügung gestellt.

KAPITEL 4 — *Bei der Ankunft am Unterbringungsort einzuhaltende Verhaltensregeln*

Art. 13 - Bei der Ankunft der Familienmitglieder wird ein Inventar des Mobiliars und der Ausstattung erstellt. Dieses Inventar wird vom Verantwortlichen der Familie und vom Betreuungsbediensteten unterzeichnet. Der Verantwortliche der Familie erhält eine Kopie des Inventars.

Art. 14 - Bei der Ankunft der Familie am Unterbringungsort wird dem Verantwortlichen der Familie ein Register übergeben. In diesem Register werden aufgeführt:

- die Identität der Besucher,
- das Datum des nächsten Besuchs des Betreuungsbediensteten,
- die von der Familie vorgesehenen Abwesenheiten.

Art. 15 - Jedes Familienmitglied wird innerhalb zweier Werktage von dem vom Ausländeramt bestimmten Arzt oder vom Arzt der Familie untersucht.

Art. 16 - Die Familienmitglieder müssen bei den auf sie anwendbaren Verwaltungsverfahren kooperieren. Sie arbeiten mit ihrem Betreuungsbediensteten zusammen, um ihre Identifizierung zu erleichtern, wenn sie keine Identitätsdokumente haben.

Art. 17 - Bei der Ankunft am Unterbringungsort hat die Familie Anrecht auf ein kostenloses nationales Telefongespräch von mindestens zehn Minuten.

Art. 18 - Der Familie wird ein Exemplar des vorliegenden Erlasses und der Hausordnung zur Verfügung gestellt.

KAPITEL 5 — *Während des Aufenthalts einzuhaltende Regeln**Abschnitt 1 — Benutzung des Unterbringungsorts*

Art. 19 - Die Familienmitglieder dürfen den Unterbringungsort jeden Tag ohne vorherige Erlaubnis verlassen. Es ist jedoch erforderlich, dass stets ein erwachsenes Mitglied der Familie anwesend ist.

Wenn die Familie diese Regel aus irgendeinem Grund nicht einhalten kann, muss sie vorher die Erlaubnis des Betreuungsbediensteten einholen.

Art. 20 - Der Betreuungsbedienstete hat zwischen sieben und zwanzig Uhr Zugang zum Unterbringungsort.

Auf Anfrage der Familie, im Bedarfsfall oder wenn es die Organisation der Rückkehr erfordert, ist dem Betreuungsbediensteten außerhalb dieser Zeiten der Zugang erlaubt. In diesen Fällen wird die Familie vorher benachrichtigt.

Art. 21 - Der Familie ist untersagt, den vom Ausländeramt zur Verfügung gestellten Unterbringungsort an Drittpersonen zu vermieten beziehungsweise unterzuvermieten.

Art. 22 - Die Familie hält sich an die Gemeindeverordnungen und respektiert die Umwelt, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Ruhe.

Art. 23 - Die Familie verpflichtet sich, jegliche Form der Belästigung in der Nachbarschaft zu vermeiden.

Abschnitt 2 — Telefon- und Briefverkehr

Art. 24 - Während ihres Aufenthalts darf die Familie über das tragbare Telefon des Betreuungsbediensteten einmal pro Werktag kostenlos mit ihrem Rechtsanwalt und ihren diplomatischen Behörden telefonieren.

Art. 25 - Die Familie hat ein Recht auf täglichen unbegrenzten Briefverkehr. Sie kann sich vom Betreuungsbediensteten beim Aufsetzen oder Lesen ihrer Briefe helfen lassen.

Wenn die Familie nicht über die finanziellen Mittel verfügt, kann sie den Betreuungsbediensteten um Briefpapier und Briefmarken bitten, sofern dies nicht den annehmbaren Rahmen übersteigt.

Abschnitt 3 — Besuche

Art. 26 - Die Familie hat das Recht, private Besuche von anderen Mitgliedern der Familie und Bekannten zu erhalten.

Andere Besuche unterliegen der vorherigen Erlaubnis des Verantwortlichen des Unterbringungsorts oder seines Stellvertreters, unter Einhaltung der in Artikel 14 vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 27 - Der Familie ist es untersagt, Besucher zu beherbergen.

Art. 28 - Pro Besuch sind maximal fünf Personen gleichzeitig zugelassen, minderjährige Kinder nicht mitgerechnet.

Art. 29 - Der Besuch von Drittpersonen und Organisationen kann nur dann erlaubt werden, wenn ein rechtmäßiges Interesse nachgewiesen werden kann, wenn es keine Anzeichen gibt, dass der Besuch die Sicherheit und das reibungslose Funktionieren des Unterbringungsorts gefährdet, und wenn es keine Anzeichen einer Gefahr für die moralische Unversehrtheit der Familie oder eines Mitglieds der Familie gibt.

Der Besuch von Drittpersonen oder Organisationen findet in Anwesenheit des Betreuungsbediensteten statt.

Art. 30 - Besuche von Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und des Senats sowie von Mitgliedern der ausführenden und rechtsprechenden Gewalt finden, nachdem sie sich als solche beim Generaldirektor des Ausländeramtes oder seinem Beauftragten ausgewiesen haben, immer zwischen acht und neunzehn Uhr statt.

Andere amtliche Behörden, die ein Besuchsrecht erhalten möchten, können beim Generaldirektor des Ausländeramtes oder seinem Beauftragten einen mit Gründen versehenen Antrag einreichen.

Art. 31 - Die Familie darf weder der öffentlichen Neugier noch ohne ihr Einverständnis Fragen von Journalisten oder Drittpersonen ausgesetzt noch fotografiert oder gefilmt werden.

Art. 32 - Wenn ernste Anzeichen bestehen, dass der Besuch des Unterbringungsorts eine Gefahr für die nationale Sicherheit, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt, oder wenn es zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer oder zum Schutz der Sicherheit des Unterbringungsorts erforderlich ist, kann der Betreuungsbedienstete hinsichtlich eines Besuchers eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- 1. ihn mündlich verwarnen,
- 2. den Besuch beenden,
- 3. den Zugang zum Unterbringungsort verweigern.

Wenn die in den Nummern 2 und 3 erwähnten Sanktionen ergriffen werden, setzt der Betreuungsbedienstete den Generaldirektor des Ausländeramtes in Kenntnis.

Abschnitt 4 — Bedürfnisse hinsichtlich Ernährung, Hygiene und Kleidung

Art. 33 - Die Familie hat das Recht, eigene Mahlzeiten zuzubereiten. Ihr werden eine Küche und die wichtigsten Utensilien zur Verfügung gestellt.

Die täglich für drei Mahlzeiten erforderlichen Lebensmittel werden der Familie entweder bereitgestellt oder, mit dem Einverständnis des Betreuungsbediensteten, von ihr gekauft.

Art. 34 - Die Familie darf ihre eigene Kleidung behalten. Im Bedarfsfall werden ihr zusätzliche Kleider zur Verfügung gestellt. Auf eigene Kosten kann sich die Familie Kleidung ihrer Wahl kaufen.

Art. 35 - Auf Anfrage des Verantwortlichen der Familie stellt der Betreuungsbedienstete für den Eigengebrauch bestimmte Produkte bereit.

Abschnitt 5 — Medizinischer, psychologischer und rechtlicher Beistand

Art. 36 - Der Betreuungsbedienstete händigt der Familie eine Liste mit den Kontaktdaten der Ärzte in der Nachbarschaft aus, damit sie im Bedarfsfall einen Arzt kommen lassen kann.

Für Notfälle wird der Familie ein Telefon zur Verfügung gestellt.

Art. 37 - Die Familie darf auf eigene Kosten einen Arzt ihrer Wahl in Anspruch nehmen. In diesem Fall werden die Arztkosten von ihr getragen. Sie muss den Betreuungsbediensteten davon in Kenntnis setzen.

Art. 38 - Auf Anfrage der Familie oder wenn sie nicht über die nötigen Mittel verfügt, um den Arzt zu bezahlen, nimmt ein vom Ausländeramt bestimmter Arzt die erforderliche medizinische Versorgung vor. In diesem Fall werden die Arztkosten vom Ausländeramt getragen.

Wenn der Arzt feststellt, dass das Familienmitglied am Unterbringungsort nicht angemessen behandelt werden kann, wird es in ein medizinisches Fachzentrum verlegt.

Art. 39 - Im Rahmen der Vorbereitung der Rückkehr oder wenn der Betreuungsbedienstete der Meinung ist, dass ein medizinisches Problem vorliegt, kann eine ärztliche Untersuchung angeordnet werden.

Art. 40 - Bei ernstern Erkrankungen, ansteckenden Krankheiten oder Epidemien muss der Arzt die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können.

Art. 41 - Die Familie kann sowohl psychologischen als auch sozialen Beistand in Anspruch nehmen. Dies muss sie vorher beim Betreuungsbediensteten beantragen. Letzterer macht der Familie einen Vorschlag unter Berücksichtigung ihrer Lage. Im Notfall kann das Ausländeramt einen Psychologen bestimmen.

Die Familie darf auf eigene Kosten einen Psychologen ihrer Wahl in Anspruch nehmen.

Art. 42 - Die Familie hat Anrecht auf rechtlichen Beistand. Der Betreuungsbedienstete achtet darauf, dass die Familie die Möglichkeit hat, die Dienste des Büros für juristischen Beistand gemäß Artikel 508/1 und folgende des Gerichtsgesetzbuches in Anspruch zu nehmen.

Art. 43 - Der Betreuungsbedienstete kann den Familienmitgliedern bei der Bewältigung der administrativen Formalitäten behilflich sein, insbesondere was den Personenstand betrifft.

KAPITEL 6 — Begleitung durch den Betreuungsbediensteten

Art. 44 - Während des Aufenthalts am Unterbringungsort besucht der Betreuungsbedienstete die Familie regelmäßig. Er ist sowohl bei der Ankunft der Familie als auch bei ihrer Abreise anwesend.

Am Ende jedes Besuchs machen der Betreuungsbedienstete und die Familie einen Termin für den nächsten Besuch aus und notieren ihn im Register.

Der Verantwortliche der Familie und die anderen Erwachsenen müssen bei jedem angekündigten Besuch des Betreuungsbediensteten am Unterbringungsort anwesend sein. Zwischen sieben und zwanzig Uhr darf der Betreuungsbedienstete die Familie auch unangemeldet besuchen.

Art. 45 - Während des Aufenthalts am zur Verfügung gestellten Unterbringungsort kann der Betreuungsbedienstete der Familie bei den folgenden Punkten behilflich sein:

- Probleme während des Aufenthalts am Unterbringungsort,
- Anmeldung der Kinder in einer Schule,
- Wahrnehmung der in der Hausordnung aufgeführten Rechte der Familie.

Art. 46 - Der Betreuungsbedienstete teilt der Familie alle Informationen mit, die ihre Rückkehr in ihr Herkunftsland, in ein Land, in dem sie sich aufhalten darf, oder in den für ihren Asylantrag verantwortlichen Staat erleichtern könnten.

KAPITEL 7 — Rückkehr der Familie oder Verlegung in ein geschlossenes Zentrum

Art. 47 - Bei der Abreise der Familie vom Unterbringungsort erstellt sie mit dem Betreuungsbediensteten ein Inventar des Mobiliars und des Hausrats. Dieses Inventar wird vom Verantwortlichen der Familie und vom Betreuungsbediensteten unterzeichnet.

Eventuelle Schäden gehen zu Lasten der Familie.

Art. 48 - Widersetzt sich die Familie ihrer Rückkehr, kann sie in einem geschlossenen Zentrum inhaftiert werden, dessen Arbeitsweise durch den Königlichen Erlass vom 2. August 2002 bestimmt wird.

KAPITEL 8 — *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002*

Art. 49 - In Artikel 130 des Königlichen Erlasses vom 2. August 2002 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Der Ausschuss und das ständige Sekretariat sind außerdem mit der individuellen Behandlung von Klagen der Bewohner von Unterbringungsorten beauftragt.»

KAPITEL 9 — *Schlussbestimmungen*

Art. 50 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Art. 51 - Unser für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständiger Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 14. Mai 2009

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Migrations- und Asylpolitik
Frau A. TURTELBOOM

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 3333

[C – 2009/00646]

21 AOÛT 2009. — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 10 février 2008 définissant la manière de signaler l'existence d'une surveillance par caméra

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 21 mars 2007 réglant l'installation et l'utilisation de caméras de surveillance, l'article 6, § 2, alinéa 3;

Vu l'arrêté royal du 10 février 2008 définissant la manière de signaler l'existence d'une surveillance par caméra;

Vu la communication à la Commission européenne, le 4 novembre 2008, en application de l'article 8, paragraphe 1^{er}, de la Directive 98/34/CE du Parlement européen et du Conseil du 22 juin 1998 prévoyant une procédure d'information dans le domaine des normes et réglementations techniques et des règles relatives aux services de la société de l'information;

Vu l'avis n° 40/2008 de la Commission de la protection de la vie privée, donné le 17 décembre 2008;

Vu l'avis n° 46.727/2 du Conseil d'Etat, donné le 17 juin 2009, en application de l'article 84, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 1°, des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. A l'article 2, alinéa 1^{er}, 1°, de l'arrêté royal du 10 février 2008 définissant la manière de signaler l'existence d'une surveillance par caméra, les mots « 0,30 × 0,20 m » sont remplacés par les mots « 0,297 × 0,21 m ou 0,15 × 0,10 m ».

Art. 2. Les pictogrammes apposés avant la date d'entrée en vigueur du présent arrêté, en application de l'article 2, alinéa 1^{er}, 1°, de l'arrêté royal du 10 février 2008 définissant la manière de signaler l'existence d'une surveillance par caméra, peuvent être maintenus. Il en va de même pour les pictogrammes fabriqués avant cette date.

Art. 3. Notre Ministre de l'Intérieur est chargée de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Châteauneuf-de-Grasse, le 21 août 2009.

ALBERT

Par le Roi :

La Ministre de l'Intérieur,
Mme A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 3333

[C – 2009/00646]

21 AUGUSTUS 2009. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 tot vaststelling van de wijze waarop wordt aangegeven dat er camerabewaking plaatsvindt

ALBERT II, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 21 maart 2007 tot regeling van de plaatsing en het gebruik van bewakingscamera's, artikel 6, § 2, derde lid;

Gelet op het koninklijk besluit van 10 februari 2008 tot vaststelling van de wijze waarop wordt aangegeven dat er camerabewaking plaatsvindt;

Gelet op de mededeling aan de Europese Commissie, op 4 november 2008, met toepassing van artikel 8, lid 1, van Richtlijn 98/34/EG van het Europees Parlement en de Raad van 22 juni 1998 betreffende een informatieprocedure op het gebied van normen en technische voorschriften en regels betreffende de diensten van de informatiemaatschappij;

Gelet op het advies nr. 40/2008 van de Commissie voor de bescherming van de persoonlijke levenssfeer, gegeven op 17 december 2008;

Gelet op het advies nr. 46727/2 van de Raad van State, gegeven op 17 juni 2009, met toepassing van artikel 84, § 1, eerste lid, 1°, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 juni 1973;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. In artikel 2, eerste lid, 1°, van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 tot vaststelling van de wijze waarop wordt aangegeven dat er camerabewaking plaatsvindt, worden de woorden « 0,30 × 0,20 m » vervangen door de woorden « 0,297 × 0,21 m of 0,15 × 0,10 m ».

Art. 2. De pictogrammen die zijn aangebracht vóór de inwerking-treding van dit besluit, in toepassing van artikel 2, eerste lid, 1°, van het koninklijk besluit van 10 februari 2008 tot vaststelling van de wijze waarop wordt aangegeven dat er camerabewaking plaatsvindt, kunnen worden behouden. Hetzelfde geldt voor de pictogrammen die voor deze datum werden aangemaakt.

Art. 3. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Châteauneuf-de-Grasse, 21 augustus 2009.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
Mevr. A. TURTELBOOM